



Amtsstunden

Mo. - Do. 07:30 - 16:00 Uhr
Fr. 07:30 - 12:30 Uhr

Parteienverkehrszeiten

Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Bearbeiter: Celina Ploder
Tel.: 04762/2264
Fax: +43(0)4762/2264 4
E-Mail: lendorf@ktn.gde.at

GZ: BUD-2024-1286-00006
Lendorf, am 21.12.2024

Gegenstand: Voranschlagsverordnung 2025

[Das „Zahlenwerk“ wird als Anlage zum textlichen Teil kundgemacht]

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 16. Dezember 2024,
Zl. BUD-2024-1286-00006, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der
Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.074.900,00
Aufwendungen:	€ 4.942.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 132.200,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.915.500,00
Auszahlungen:	€ 4.770.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 144.600,00
---	--------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) bei jedem Teilabschnitt:
 - Post 4000 mit Postenklasse 0
 - Postenunterklasse 61 (Instandhaltungen)
 - Sonstige Ausgaben der Postenklasse 4
 - Sonstige Ausgaben der Postenklasse 6
 - Sonstige Ausgaben der Postenklasse 7

- b) bei den Teilabschnitten 0100, 0120, 2110, 2400 und 8200:
 - Postenklasse 5 (Personalaufwand)

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 700.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Die Bürgermeisterin
Marika Lagger-Pöllinger